

PADMA LING, Schweiz

Statuten

Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 15.5.2004



Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Name	1
2. Zweck	1
2.1 Definition des Zwecks	1
2.2 Verwirklichung des Zwecks	1
3. Mitgliedschaft	1
3.1 Definition der Mitglieder	1
3.2 Austrittsregelung	1
4. Organe	2
4.1 Definition der Organe	2
5. Vereinsbeschlüsse	2
5.1 Ordentliche jährliche Vereinsbeschlüsse	
5.2 Anträge von Mitgliedern	
5.3 Schriftliche Vereinsbeschlüsse	
5.4 Mitgliederversammlung	
5.5 Leitung der Mitgliederversammlung	
5.6 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung	
5.7 Befugnisse der Mitgliederversammlung bzw. der Gesamtheit der Mitglieder	
6. Aktivitäten des Vereins	
6.1 Festlegung und Organisation von Aktivitäten	5
6.2 Vorschläge von Mitgliedern	5
7. Vorstand	5
7.1 Definition des Vorstandes	5
7.2 Organisation des Vorstandes	6
7.3 Kompetenzen und Pflichten des Vorstandes	6
8. Ressorts	7
9. Kontrollstelle	7
9.1 Definition der Kontrollstelle	7
9.2 Genehmigung der Jahresrechnung	7
10. Finanzen	7
10.1 Einnahmen	7
10.2 Mitgliederbeiträge	8
10.3 Verbindlichkeiten des Vereins	8
10.4 Verwendung des Vermögens bei einer Auflösung des Vereins	8
11. Schlussbestimmungen	8
11.1 Allgemeine Schlussbestimmungen	8
11.2 Gültigkeit der Statuten	8

1 Name

Unter dem Namen Padma Ling besteht ein Verein gemäss Art. 60ff CH ZGB mit Sitz in Bern.

Padma Ling ist der Name der Organisationen in Europa des Tibetischen Lamas Gyetrul Jigme Rinpoche, der insbesondere der Halter der Übertragungslinie Ripa ist (Kloster Rigon Thupten Mindolling Monastery, Jeerango, Orissa, India). Dieser Name (ebenso wie der Verweis auf Gyetrul Jigme Rinpoche) darf nur solange verwendet werden, als es mit Zustimmung von Gyetrul Jigme Rinpoche bzw. den Haltern der Ripa-Linie geschieht.

2 Zweck

2.1 Definition des Zwecks

Zweck ist die Bewahrung der tibetisch-buddhistischen Kultur und Tradition auf der Grundlage ethischer, religiöser, wissenschaftlicher und künstlerischer Überlieferung.

2.2 Verwirklichung des Zwecks

Der Zweck soll verwirklicht werden durch:

- Durchführungen von Veranstaltungen: z.B. religiöse Praxis, Meditation, Vorträge, Seminare, Kongresse, Symposien und ähnliches.
- Kontakte zu Organisationen und Personen, die ganz oder teilweise vergleichbare Zwecke verfolgen.
- Die Organisation und Finanzierung der Besuche von Jigme Rinpoche (wohnhaft in: Thupten Mindolling Monastery, Camp Nr. 4, Jeerango, Dist. Gajapati/Orissa, Indien; geboren am 15. Oktober 1970) und seinen Begleitern in der Schweiz.
- Unterstützung der sozialen Projekte von Jigme Rinpoche.

3 Mitgliedschaft

3.1 Definition der Mitglieder

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand.

3.2 Austrittsregelung

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand auf das Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

Mitglieder können auf Antrag des Vorstandes von der Gesamtheit der Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie den Interessen und/oder dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln.

Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein auch nach einer zweiten schriftlichen Mahnung nicht innert 30 Tagen nachkommen, verlieren nach Ablauf dieser Frist ohne weitere Mitteilung ihre Mitgliedschaft.

4 Organe

4.1 Definition der Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Der Mitgliederversammlung gleich gestellt sind schriftliche Beschlussfassungen der Mitglieder gemäss Ziffer 5.3, sofern die Vereinsstatuten nicht ausdrücklich einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfordern

5 Vereinsbeschlüsse

Vereinsbeschlüsse des obersten Organs kommen zustande entweder durch schriftliche Beschlussfassung unter den Mitgliedern gemäss Ziffer 5.3 oder aber durch Beschlüsse von Mitgliederversammlungen gemäss Ziffer 5.4 ff.

Der Vorstand führt solche Vereinsbeschlüsse gemäss den statutarischen Regeln in den von den Statuten vorgesehenen Fällen herbei, und wann immer es ihm notwendig erscheint.

5.1. Ordentliche jährliche Vereinsbeschlüsse

Die ordentlichen jährlichen Vereinsbeschlüsse sind jene Beschlüsse des obersten Organs, die jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des alten Geschäftsjahres gefasst werden müssen.

Der Vorstand verschickt zu diesem Zwecke an alle Mitglieder (an die zuletzt bekannt gegebene Adresse) bis Ende April:

- Traktandenliste mit jeweiligen Anträgen des Vorstandes bzw. Abstimmungsformular mit jeweiligen Anträgen und Begründungen des Vorstandes;
- Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidentin bzw. des Vorstandes
- Jahresrechnung

- Kontrollstellenbericht
- Budget des laufenden Jahres
- Planung der Aktivitäten für das laufende Jahr gemäss aktuellem Stand, Ressortliste
- Anträge von Mitgliedern bzw. des Vorstandes (inkl. betr. Besetzung des Vorstandes, evtl. Veränderung Mitgliederbeiträge etc)
- Aktuelle Mitgliederliste (sofern nicht, codiert, auf der Homepage verfügbar).

Sofern die ordentlichen jährlichen Vereinsbeschlüsse an einer Mitgliederversammlung gefasst werden sollen, umfasst die Traktandenliste insbesondere:

- Begrüssung durch den Vorstand, Wahl des Tagespräsidenten / der Tagespräsidentin und der Stimmenzähler(innen)
- Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsbeschlussfassung*
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten / der Präsidentin bzw. des Vorstandes*
- Genehmigung der Jahresrechnung unter Kenntnisnahme vom Kontrollstellenbericht*
- Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr*
- Kenntnisnahme von den geplanten Aktivitäten des laufenden Jahres
- Kenntnisnahme von den Mutationen im Mitgliederbestand
- Bestätigung der Vorstandsmitglieder*
- Wahl der Kontrollstelle*
- evtl. Beschlussfassung über die Veränderung der Mitgliederbeiträge*
- evtl. weitere Anträge des Vorstandes*
- evtl. Anträge von Mitgliedern gemäss Ziffer 5.2*
- weitere Informationen durch den Vorstand / Aussprache ohne Beschlüsse.

Die mit * bezeichnete Geschäfte sind jene Geschäfte, über die im Falle einer schriftlichen Fassung der ordentlichen jährlichen Vereinsbeschlüsse abzustimmen ist; bei Wahlen und Bestätigungen von Vorstandsmitgliedern soll die Stimmabgabe über jede Person einzeln erfolgen.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird innert 60 Tagen allen Mitgliedern zugestellt.

5.2. Anträge von Mitgliedern

Anträge der Mitglieder müssen bis Ende Jahr beim Vorstand eingereicht werden. Sie werden den übrigen Mitgliedern mit den Anträgen des Vorstandes zur Abstimmung zugestellt.

5.3 Schriftliche Vereinsbeschlüsse

Im Falle von schriftlich zu fassenden Vereinsbeschlüssen vermerkt der Vorstand zu jeder Abstimmungsfrage seinen Antrag und seine Begründungen.

- Die Mitglieder stimmen schriftlich über die Anträge ab und senden ihre Abstimmungsformulare innert 30 Tagen (Poststempel) nach dem Versanddatum der Anträge an den Vorstand.
- Beschlüsse und Wahlen sind ungeachtet der Zahl der eingegangenen Stimmzettel gültig. Es gilt das einfache Mehr der eingegangenen Stimmzettel.
- Bei Stimmgleichheit der eingegangenen Stimmzettel oder wenn keine Stimmzettel eingegangen sind, entscheidet der Vorstand als Kollektiv.
- Die Korrespondenz des Verfahrens kann jederzeit durch die Mitglieder eingesehen werden.
- Der Vorstand informiert die Mitglieder innert 60 Tagen über das Resultat.

5.4 Mitgliederversammlungen

Der Vorstand lädt alle Mitglieder schriftlich mindestens 30 Tage (Poststempel) vor der Mitgliederversammlung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse ein. Der Einladung beigelegt sind Traktanden, allfällige Anträge von Mitgliedern und die jeweiligen Anträge des Vorstandes.

Mitgliederversammlungen müssen durchgeführt werden in folgenden Fällen:

- Auflösung oder Fusion des Vereins
- Zweckänderung des Verein
- Sofern 20 % der Mitglieder dies verlangen; Begehren, dass die ordentlichen jährlichen Vereinsbeschlüsse an Mitgliederversammlungen (anstelle schriftlicher Beschlussfassung) zu fassen seien, müssen vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Protokolle von Mitgliederversammlungen werden den Mitgliedern innert 60 Tagen zugestellt.

5.5 Leitung der Mitgliederversammlung

Der/die Tagespräsident/in wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

5.6. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für Beschlüsse ist das einfache Mehr erforderlich. Bei einer Wahl gilt ebenfalls das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der/die Tagespräsident/in den Stichentscheid.

Für die Beschlüsse betreffend Auflösung des Vereins und Zweckänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

5.7 Befugnisse der Mitgliederversammlung bzw. der Gesamtheit der Mitglieder

Der Gesamtheit der Mitglieder stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des/der Tagespräsidenten/in
- Bestätigung der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kontrollstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes, des Budgets und der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge

6 Aktivitäten des Vereins

6.1 Festlegung und Organisation von Aktivitäten

Für spezifische Aktivitäten orientieren sich die Mitglieder und der Vorstand an den verbindlichen Ratschlägen von Jigme Rinpoche.

Der Vorstand kann Aktivitäten und Veranstaltungen organisieren, die dem Zweck des Vereins dienen.

Der Vorstand kann die Organisation von Aktivitäten und Veranstaltungen delegieren.

6.2 Vorschläge von Mitgliedern

Vorschläge von Mitgliedern für Aktivitäten und Veranstaltungen, die dem Zweck des Vereins dienen, können jederzeit mit dem Vorstand besprochen und zur Genehmigung vorgelegt werden.

Lehnt der Vorstand Vorschläge von Mitgliedern für Aktivitäten und Veranstaltungen ab, muss er den Entscheid schriftlich begründen.

7 Vorstand

7.1 Definition des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Der Vorstand wird von Jigme Rinpoche bestimmt und von den Mitgliedern jährlich bestätigt.

Beruft Jigme Rinpoche ein Vorstandsmitglied, so kann es, unter Vorbehalt der Zustimmung des amtierenden Vorstandes, sein Amt sofort interimistisch

antreten bis zu seiner Bestätigung durch die nächste ordentliche Vereinsbeschlussfassung.

Wird der Vorstand von den Mitgliedern nicht bestätigt,

- ist dieser Entscheid nur gültig, wenn er von Jigme Rinpoche gut geheissen wird.
- ist er verpflichtet innert nützlicher Frist die Angelegenheit Jigme Rinpoche vorzutragen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zu einem definitiven Entscheid von Jigme Rinpoche weiter.

Jigme Rinpoche kann den Vorstand jederzeit von seinen Ämtern entheben und einen neuen Vorstand bestellen. In diesem Fall werden die Geschäfte und Geschäftsakten innerhalb Monatsfrist dem neuen Vorstand übergeben.

7.2 Organisation des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte als Kollektiv.

Er organisiert und konstituiert sich entsprechend der Empfehlungen von Jigme Rinpoche und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Für Vorstandsbeschlüsse gilt das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/in endgültig.

7.3 Kompetenzen und Pflichten des Vorstandes

Er leitet sämtliche Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann Aufgaben delegieren.

Der Vorstand betreibt gegenüber den Mitgliedern eine offene Informationspolitik:

- Das Jahresprogramm gemäss Festlegung von Jigme Rinpoche und / oder gemäss Absprache des Vorstands mit Jigme Rinpoche wird den Mitgliedern jeweils in der ersten Jahreshälfte schriftlich zugestellt.
- Detailinformationen betreffend Vereinsangelegenheiten und Aktivitäten können von den Mitgliedern jederzeit beim Vorstand angefordert werden.

Der Vorstand leistet Oeffentlichkeitsarbeit und bemüht sich um Gönnerbeiträge und Spenden.

Ihm obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich Jigme Rinpoche oder der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Der Vorstand tritt je nach Bedarf auf Einladung eines Vorstandsmitgliedes zusammen.

Organisation von Aktivitäten und Veranstaltungen siehe unter 6.

8 Ressorts

Spezielle Aufgaben können direkt von Jigme Rinpoche zugewiesen werden (Ressorts). Ressortleiter/innen sind verantwortlich für ihr Teilgebiet. Sie sind direkt Jigme Rinpoche unterstellt.

Die Ressortleiter/innen liefern dem Vorstand mindestens einmal jährlich oder auf dessen Begehren hin einen Tätigkeitsbericht über ihre Aktivitäten/Finanzen ab. Dieser Bericht kann in mündlicher oder schriftlicher Form verlangt werden.

Wenn keine anders lautenden Vereinbarungen mit dem Vorstand vorliegen, fließen die Erlöse aus den Ressorts (ausgenommen Patenschaften) in die Kasse des Vereins.

Materialien und finanzielle Mittel der Ressorts sind Eigentum des Vereins. Ausnahmen bedürfen einer expliziten Regelung.

9 Kontrollstelle

9.1 Definition der Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens einem Revisor, der nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes ist.

Die Kontrollstelle ist jährlich (wieder-) zu wählen.

9.2 Genehmigung der Jahresrechnung

Den Mitgliedern ist alljährlich Bericht über die Prüfung der Jahresabrechnung zu erstatten. Die Jahresrechnung muss jährlich auf Antrag des Vorstandes von den Mitgliedern genehmigt werden.

10 Finanzen

10.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus Mitglieder- und Gönnerbeiträgen, Spenden und Legaten, Einnahmen aus Veranstaltungen und aus den Verkäufen des Shops, von Tonträgern, etc. zusammen.

10.2 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder entrichten jährlich einen Mitgliederbeitrag.

Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Gesamtheit der Mitglieder bestimmt.

10.3 Verbindlichkeiten des Vereins

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

10.4 Verwendung des Vermögens bei einer Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins ist das zu jenem Zeitpunkt vorhandene Vermögen für ein soziales Projekt von S.E. Gyetrul Jigme Norbu Rinpoche, bzw. der Halter der Ripa-Linie zu verwenden

11 Schlussbestimmungen

11.1 Allgemeine Schlussbestimmungen

Soweit die vorliegenden Statuten keine Regelung vorsehen, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.

11.2 Gültigkeit der Statuten

Die Originalstatuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom **24. März 1996** beschlossen. Eine Revision erfolgte am 30. April 1998.

Die vorliegenden Statuten wurden am **15. Mai 2004** anlässlich der Mitgliederversammlung gemäss Beschluss und Protokoll der Mitgliederversammlung geändert.